



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 7 AS 700/22

Herrn
Arno
Wagener
Hauptstraße
67 66871

Theis
bergs
tegen
Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 7 AS 700/22

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 49

Datum
07.03.2023

Rechtsstreit

Arno Wagener./. Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des PKH-Beschlusses vom 07.03.2023
zugestellt.

Mit freundlichen
Grüßen Auf
Anordnung

Lerik
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30- 15:30 Uhr
Fr.: 9:00- 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr
Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:

<http://www.jm.rlp.de>
Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen: S 7 AS 700/22



SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49
B, 66869 Kusel

- Beklagter

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 7. März 2023 durch den Richter

am Sozialgericht Dr. Pauls

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) wird Prozesskostenhilfe (PKH) nur dann gewährt, wenn ein Verfahrensbeteiligter nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht bestand im vorliegenden Fall nicht. Zur Begründung wird auf die Entscheidungsgründe im Gerichtsbescheid vom 07.03.2023 verwiesen.

Auf die konkreten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers - die im Übrigen nicht durch Vorlage einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht wurden - kommt es daher zur Entscheidung über den Antrag auf PKH nicht mehr an.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

(gez. Dr. Pauls)
Richter am Sozialgericht



Beglaubigt
Lerk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle